8. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24 und 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) und in Verbindung mit §§ 1 und 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der bei Beschlussfassung gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Willstätt in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt für das KiTa-Jahr 2025/2026 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt

KiTa-Jahr 2025/2026

1. Gebühren für kommunale Kindergärten (11 gebührenpflichtige Monate)			
Betreuungsbaustein	**familienbezogene Sozialstaffelung**	**mtl. Gebühr Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren**	**mtl. Gebühr Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt**
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	274,00 €	137,00 €
	2-Kind-Familie	210,00 €	105,00 €
	3-Kind-Familie	141,00 €	71,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	48,00 €	26,00 €
Regelbetreuung 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	356,00 €	178,00 €
	2-Kind-Familie	270,00 €	135,00 €
	3-Kind-Familie	181,00 €	91,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	62,00 €	31,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	426,00 €	222,00 €
	2-Kind-Familie	320,00 €	171,00 €
	3-Kind-Familie	226,00 €	113,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	76,00 €	38,00 €

Ganztagsbetreuung 50,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie		368,00 €
	2-Kind-Familie		278,00 €
	3-Kind-Familie		168,00 €
	4-Kind-Familie und mehr		105,00 €

2. Gebühren für kommunale Kinderkrippen (12 gebührenpflichtige Monate)

Betreuungsbaustein	**familienbezogene Sozialstaffelung**	**mtl. Gebühr Kinder im Alter von 1 Jahr (ggf. jünger) bis 3 Jahren**
Halbtagsbetreuung 25,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	358,00 €
	2-Kind-Familie	275,00 €
	3-Kind-Familie	195,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	77,00 €
Verlängerte Öffnungszeit (VÖ II) 35,0 Std. / Woche	1-Kind-Familie	467,00 €
	2-Kind-Familie	348,00 €
	3-Kind-Familie	235,00 €
	4-Kind-Familie und mehr	93,00 €

8. Änderung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Willstätt (KiTa-Satzung) vom 29.07.2020

Beschluss am 04.06.2025

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Willstätt, 04.06.2025

Tobias Polley
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Sat-zung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu be-zeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Ge-neh-migung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntma-chungen vom 27. Oktober 1981 durch Einrücken in das Verkündigungsblatt der Gemeinde Willstätt vom 13.06.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Willstätt, 13.06.2025

Tobias Polley
Bürgermeister